

Regionalverband Amateurtheater Zürich-Glarus

Reglement Karl Schindler Fonds

Vorbemerkungen

1. Karl Schindler, gest. 28.03.2013, hat in seinem Testament dem Regionalverband Amateurtheater Zürich-Glarus (RVA) ein Vermächtnis von CHF 1'000'000 ausgesetzt, das an folgende Auflagen gebunden ist:
 - "a) der Betrag ist als Karl Schindler Fonds getrennt vom übrigen Vereinsvermögen anzulegen und zu verwalten.
 - b) die Erträge und das Kapital des Fonds sind zu verwenden zur Förderung des Amateurtheaters in den Gemeinden um das zürcherische Seebecken (ohne Stadt Zürich) und im Kanton Glarus"
2. Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung des Vermächtnisses durch den RVA.

Verwaltung des Fonds

3. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Vorstand. Über das Fondsvermögen kann nur mit Kollektivunterschrift zu zweien verfügt werden.
4. Der Fonds wird getrennt vom übrigen Vereinsvermögen verwaltet. Das Vermögen wird auf einer separaten Bank angelegt, damit sichergestellt ist, dass keine Vermischung mit dem übrigen Vereinsvermögen stattfindet.
5. Der Bank wird für die Verwaltung des Vermögens ein Vermögensverwaltungsauftrag erteilt, welcher hinsichtlich der Anlagerichtlinien den Vorschriften des Berufsvorsorgegesetzes für berufliche Vorsorgeeinrichtungen entspricht.
6. Die Vereinskasse des RVA erhält jährlich CHF 4'000 als Entschädigung für die Unkosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds und der Prüfung der Unterstützungsgesuche.
7. Die Jahresrechnung des Fonds wird von der Kontrollstelle der RVA geprüft und der Hauptversammlung der RVA zur Genehmigung unterbreitet.

Begünstigte des Fonds

8. Begünstigte des Fonds sind Einzelpersonen und Institutionen (Vereine, übrige juristische Personen, Schulen etc.), welche mit dem Amateurtheater in folgenden Gemeinden durch Mitarbeit verbunden sind:
 - alle Gemeinden der Bezirke Meilen und Horgen (Kanton Zürich)
 - alle Gemeinden des Kantons Glarus

9. Es können sodann Veranstaltungen, Kurse, Lehrgänge und Schulungen unterstützt werden, an welchen Personen teilnehmen, welche nicht zu den Begünstigten nach Ziffer 6 gehören. Mindestens 50% der Zusatzkosten (Grenzkosten) welche durch diese nicht begünstigten Personen verursacht werden, sind durch Beiträge dieser Personen oder durch Dritte zu decken.
10. Für die Ausrichtung von Unterstützungen spielt es keine Rolle, ob die oder der Begünstigte Mitglied des RVA ist oder nicht.

Unterstützte Aktivitäten

- 11.1 Amateurtheater-Produktionen (Beiträge an die Produktionskosten, Honorare an Regisseure, Bühnenbildner etc., Defizit-Garantien)
- 11.2 Kurse, Schulungen, Lehrgänge, welche einen engen Zusammenhang mit dem Theater haben (direkte Unterstützung oder Stipendien an Teilnehmer)
- 11.3 Die Förderung des Kinder- und Jugendtheaters
- 11.4 Die Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Amateurtheatern
- 11.5 Die Anschaffung und Verwaltung von Ausrüstungsgegenständen, welche von Amateurtheatern regelmässig benötigt werden.

Verfahren

12. Der Vorstand des RVA entscheidet aufgrund von schriftlichen Anträgen, die ein detailliertes Budget zu enthalten haben, über die Zuwendungen und hält dies in einem schriftlichen Protokoll fest.
13. Alle Entscheide bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Umfang der Unterstützungsleistungen pro Jahr

14. Die Unterstützungen sind nicht auf den Ertrag des Fondsvermögens beschränkt. Der Karl Schindler Fonds soll jedoch während mindestens 15 Jahren tätig sein können.

Verschiedenes

15. Dieses Reglement bedarf der Zustimmung des Willensvollstreckers im Nachlass Karl Schindler und der Zustimmung der Hauptversammlung des RVA.
16. Änderungen am Reglement sind nur gültig, wenn die schriftliche Zusicherung des Kantonalen Steueramtes Zürich vorliegt, dass die beabsichtigte Änderung die Steuerbefreiung des Karl Schindler Fonds bzw. des RVA dadurch nicht tangiert wird und die Hauptversammlung des RVA der Änderung zustimmt.